

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 11 (1925)
Heft: 28

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz
Der „Pädagogischen Blätter“ 32. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.66

Insertaten-Aannahme, Druck und Versand durch die
Graphische Anstalt Otto Walter A.-G. • Olten

Beilagen zur Schweizer-Schule:
Volkschule • Mittelschule • Die Lehrerin • Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Heft Vb 92) Ausland Portozuschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Kirche und Schule — Schulnachrichten — Bücherschau — Krankenkasse des kath. Lehrervereins der Schweiz — Beilage: Mittelschule Nr. 5 (Mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe)



Kirche und Schule

Von Franz Weiß, Stadtpfarrer, Zug

Was wollte die Gründung, worin besteht die Berechtigung der Kirche? Allen Zeiten und Völkern Jesu Liebe durch ihre Predigt zu verkünden, Jesu Liebe durch ihre Gnadenmittel auszuteilen, Jesu Leitung durch ihre Gesetze auswirken zu lassen. —

Das sind klare Linien, sie gehen gesichert durch allen irdischen Wechsel und Wandel, weil sie einer ewigen Wirklichkeit entgegengehen, das sind Linien, welche auch das Verhältnis der Kirche zur Schule grundlegen und gedeihlich gestalten.

Als fortlebender und fortwirkender Christus tritt die Kirche allen Menschen und allen menschlichen Anstalten und Verhältnissen, also auch der Schule gegenüber. Und in dieser Eigenschaft gibt sie gerade der Schule drei unschätzbare und unersehbare Güter: 1. Die Autorität über das Kind, 2. Die Freude am Kind, 3. Den Segen für das Kind.

Wenn die Kirche dieses Versprechen einlöst, dann hat sie auch ein erstes Recht auf die Schule. Für diese Behauptungen, welche für die Gestaltung der Schule von ausschlaggebender Wichtigkeit sind, bin ich Beweise schuldig. Und den Beweisgang will ich nun antreten.

I.

Die Kirche gibt der Schule die Autorität über das Kind.

Ohne Autorität geht eine Schule aus den Jungen, ja sie wird zum Anflug. — Wie will der Lehrer seine Autorität wahren, sich seiner Autorität wehren? Mit dem überlegenen Wissen?

Da darf wohl das Wort gelten: „Die Füße derer, welche deine Meinung begraben, stehen bereits vor der Türe.“ —

Eine Autorität, die standhalten und stark bleiben soll, die auch schon der menschlichen Bosheit und Schwachheit im Kinde mit übermenschlicher Heils- und Hilfskraft entgegentritt, eine solche Autorität muß in einer ewigen Sieghaftigkeit anern.

Die elterliche Autorität ist göttliche Einsetzung. Gott hat diese Autorität in eigenem Gebot festgelegt, mit zeitlichen und ewigen Verheißungen gesichert.

Die Schule als eine von den Eltern gewollte Ergänzung und Erweiterung ihrer Autorität, sie allein steht über dem Kinde, sonst ist sie nur die Organisation der Stärkeren und der Besseren gegenüber den Schwachen und Unfertigen. Teilnehmend an der elterlichen und damit an der göttlichen Autorität tritt die Lehrperson dem Kinde gegenüber mit dem Anspruch auf die Erfüllung des vierten Gebotes Gottes, mit dem berechtigten Anspruch auf Gehorsam, Ehrfurcht und Liebe des Kindes. Dieser Lehrperson gegenüber fühlt sich das Kind im Gewissen verantwortlich.

Nun sagt aber, berätet euere eigene Erfahrung und jene der Menschheitsgeschichte: Läßt sich diese Autorität der Schule durch eine andere ersetzen? Wird mit dieser Autorität nicht auch jede andere gefährdet, geschwächt und untergraben?

Und diese Autorität verkündet und verteidigt die Kirche, verkündet sie schon dem Kinde, sobald es in die Schule geht, hat sie schon den Eltern